



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:  
Wahl bzw. Berufung der Mitglieder des Kreisausschusses

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	25.06.2019	BV/005/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Die §§ 174 – 176 KSVG enthalten Bestimmungen über die Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit sowie Rechtsstellung, Aufgaben und Verfahren des Kreisausschusses.

### **§ 174**

#### **Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit**

- (1) Der Kreisausschuss besteht bei einer gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages

von 27 aus 9 Mitgliedern,  
**von 33 aus 11 Mitgliedern,**  
von 39 aus 13 Mitgliedern,  
von 45 aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aus seiner Mitte berufen. Für die Berufung und Vertretung gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Kreistag hat das Ausscheiden aus dem Kreisausschuss zur Folge.
- (3) Die Mitglieder des Kreisausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin oder dem Landrat niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.

## **§ 175** **Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Kreisausschusses gelten die Vorschriften über die Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages entsprechend.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, für die der Kreistag nicht ausschließlich zuständig ist oder für die der Kreistag sich die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet in dringenden Fällen, die aus Gründen des Gemeinwohls keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages dulden, an Stelle des Kreistages. Der Kreisausschuss hat den Kreistag unverzüglich zu unterrichten. Der Kreistag kann die Entscheidung des Kreisausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer als Folge der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Der Kreisausschuss bereitet alle Angelegenheiten, über die der Kreistag zu entscheiden hat, vor. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag ohne Vorbereitung entscheiden will oder die Vorbereitung einem seiner Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 176** **Verfahren des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss verhandelt und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die der Kreisausschuss nach § 175 Abs. 4 für den Kreistag vorbereitet.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz im Kreisausschuss. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Kreisbeigeordneten vertreten sie oder ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Eine Kreisbeigeordnete oder ein Kreisbeigeordneter, die oder der die Landrätin oder den Landrat im Vorsitz vertritt, hat nur dann Stimmrecht, wenn sie oder er Mitglied des Ausschusses ist.
- (3) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss die Vorschriften über den Kreistag entsprechend.

**§ 48**  
**Ausschüsse**

- (1) .....
- (2) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Mitglieder des Gemeinderates können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) .....

Bisher gehörten dem Kreisausschuss folgende Mitglieder (11) an:

<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>FDP</b>
Clemens, Hans Gillenbergs, Andrea Kläser, Axel Kütten, Edmund Mertes, Alwin Schreiner, Gisbert	Brenner, Horst Jakobs, Armin Maringer, Evi Traut, Alfons	Altpeter, Bernd

**Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, das für die Sitzverteilung im Kreisausschuss anzuwenden ist, ergeben sich aufgrund der Sitzverhältnisse bei 11 Mitgliedern folgende Zahlen:**

**CDU: 6 Mitglieder**  
**SPD: 4 Mitglieder**  
**GRÜNE: 1 Mitglied**